

Verordnung
über die Führung der Berufsbezeichnung
„Ingenieur“.

Vom 12. April 1962

§ 1

(1) Zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ sind berechtigt:

- a) in der Wortverbindung „Dr.-Ing.“ und „Dr.-Ing. habil.“ Personen, denen dieser akademische Grad von einer deutschen Hochschule oder Universität vor 1945 oder den Hochschulen, Universitäten und Akademien der Deutschen Demokratischen Republik nach diesem Zeitpunkt verliehen wurde;
- b) in der Wortverbindung „Dipl.-Ing.“ Personen, die den Nachweis eines ordnungsgemäß abgelegten technischen Abschlussexamens an einer deutschen Hochschule oder Universität vor 1945 oder den Hochschulen bzw. Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik nach diesem Zeitpunkt erbringen können und denen das entsprechende Diplom verliehen wurde;
- c) Personen, die den Nachweis eines abgeschlossenen technischen Studiums bzw. einer erfolgreich abgelegten Prüfung durch das Ingenieurzeugnis einer staatlich anerkannten deutschen Fachschule vor 1945 oder einer Fachschule der Deutschen Demokratischen Republik nach diesem Zeitpunkt erbringen können;
- d) Personen, denen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zuerkannt wurde.

(2) Für die Berufsbezeichnung „Dipl.-Ing. Ök.“ und „Ing.-Ök.“ gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Buchstaben b und c entsprechend.

§ 2

Dem unter § 1 bezeichneten Personenkreis werden gleichgesetzt:

- a) Inhaber von Zeugnissen mittlerer oder höherer technischer Schulen anderer Staaten, die in dem jeweiligen Land staatlich anerkannt sind und eine Qualifikation gewährleisten, die der nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten gleichzusetzen ist;
- b) Personen, die vor 1945 ein mindestens 4semestriges in sich abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten deutschen mittleren oder höheren technischen Lehranstalt nachweisen können und seither überwiegend Ingenieur-tätigkeit ausüben.

§ 3

Personen ohne abgeschlossene ingenieurtechnische Ausbildung, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und eine mindestens 15jährige erfolgreiche Ingenieur-tätigkeit nachweisen können, sind berechtigt, einen Antrag auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Inge-

neur“ entsprechend der Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen - Externerprüfungsordnung - (GBl. II S. 503) zu stellen.

§ 4

An Ingenieuren in leitenden Funktionen der sozialistischen Betriebe, der gleichgestellten Institutionen, der technischen Bildungseinrichtungen sowie der staatlichen Verwaltungen kann für besondere Leistungen die Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ verliehen werden.

§ 5

Wortverbindungen mit dem Begriff „Ingenieur“ zur Kennzeichnung einer speziellen Tätigkeit oder einer selbständigen privaten Einrichtung sind nur zulässig, wenn der Träger einer solchen Bezeichnung oder der Leiter einer solchen Einrichtung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach §§ 1, 2 und 3 berechtigt ist.

§ 6

Durch diese Verordnung werden die kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen über die Entlohnung des ingenieur-technischen Personals nicht berührt.

§ 7

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führt oder eine Wortverbindung mit dem Begriff „Ingenieur“ verwendet, ohne dazu berechtigt zu sein, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.

(2) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und Übergangsregelungen zu § 7 erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fach-
schulwesen

Dr. Girnus

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mitteilung

des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Arbeit mit der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 12. April 1962

Vom 1. August 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat durch die Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 12. April 1962 die hohe Verantwortung der Ingenieure für den Aufbau der nationalen Volkswirtschaft und damit ihre gesellschaftliche Stellung in unserem sozialistischen Staat gewürdigt.

Die Ingenieure tragen durch ihre schöpferische Tätigkeit wesentlich zum wissenschaftlich-technischen Fortschritt in allen Zweigen der Volkswirtschaft bei. Sie sind verantwortlich für die stetige Vervollkommnung der sozialistischen Produktion auf der Basis der höchsten Technik durch maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität und rationellen Einsatz der vorhandenen Ressourcen. Ihre Aufgabe ist es, aufgrund der Kenntnis naturwissenschaftlich-technischer und gesellschaftswissenschaftlicher Gesetze sowie praktischer Produktionserfahrungen, die Kräfte der Natur zum Wohle der sozialistischen Gesellschaft nutzbar zu machen und zur industriellen Herstellung hochwertiger technischer Produktions- und Konsumtionsmittel auf der Grundlage produktivster Fertigungsverfahren beizutragen. Ihre gesellschaftliche Stellung verpflichtet sie, in ihrem Bereich die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu pflegen, die sozialistischen Arbeits- und Leitungsmethoden zu verwirklichen und durch ihr Vorbild sowie ihre pädagogische Tätigkeit zur Hebung des kulturell-technischen Niveaus und zur sozialistischen Erziehung der Werktätigen, insbesondere der Jugend, beizutragen.

Durch ihre wissenschaftlich-technische Qualifikation müssen sie befähigt sein, diese Aufgaben selbständig und schöpferisch zu lösen.

Die Verordnung vom 12. April 1962 bestimmt in den §§ 1 und 2 die Personen, die als Ingenieure anerkannt werden und damit volle Berechtigung zur Ausübung von Ingenieurfunktionen in den verschiedensten Bereichen der Volkswirtschaft besitzen. In der Ersten und Zweiten Durchführungsbestimmung werden nähere Erläuterungen hierzu gegeben und Wege gezeigt, wie in Zweifelsfällen zu verfahren ist. Die Leiter aller Betriebe und Einrichtungen, die ingenieurtechnisches Personal beschäftigen, sind verpflichtet, festzustellen, welche ihrer Mitarbeiter im Sinne der Verordnung als Ingenieure anerkannt werden und für welche das nicht zutrifft.

1. Personen nach § 1 der Verordnung sind durch ihre Urkunden (Diplome und Zeugnisse) eindeutig als Ingenieure ausgewiesen. In die Personalakte ist eine beglaubigte Abschrift bzw. Fotokopie der Urkunde als Nachweis aufzunehmen.

2. Personen, die als Ingenieure im Sinne des § 2 der Verordnung anerkannt werden, haben Zeugnisse, in denen nicht immer die Berufsbezeichnung Ingenieur enthalten ist.

Anerkannt werden alle Urkunden von Hochschulen anderer Staaten, durch die eindeutig ein akademischer Grad ingenieur-technischer Richtung verliehen wird.

Anerkannt werden weiterhin Urkunden staatlich anerkannter mittlerer technischer Lehranstalten anderer Staaten, die zum Hochschulbesuch berechtigen und für den erfolgreichen Abschluß der im jeweiligen Staat höchsten Stufe der mittleren technischen Ausbildung verliehen wurden (dazu gehören auch die Abschlußzeugnisse der staatlich anerkannten westdeutschen und westberliner Ingenieurschulen), soweit die allgemeinen Bedingungen des § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung erfüllt sind.

Anerkannt werden Zeugnisse deutscher technischer Lehranstalten, die vor 1945 ausgestellt wurden und die in der Zweiten Durchführungsbestimmung der §§ 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllen.

Personen, die nach § 2 der Verordnung anerkannt werden, brauchen keine zusätzlichen Urkunden erhalten. In ihre Personalakte ist eine beglaubigte Abschrift bzw. Fotokopie ihrer Urkunden sowie eine vom Leiter und dem Kaderleiter des Betriebes bzw. der Einrichtung zu unterzeichnende Erklärung aufzunehmen, aus der die Anerkennung nach § 2 Buchst. a) bzw. b) der Verordnung hervorgeht.

Auf Wunsch ist dem Inhaber der Urkunde eine Durchschrift dieser Erklärung auszuhändigen.

Bestehen im Betrieb Zweifel, ob eine Urkunde im Sinne des § 2 anerkannt werden kann, so empfiehlt es sich, eine Abschrift bzw. Fotokopie mit den erforderlichen Angaben einer fachlich zuständigen Ingenieurschule der Deutschen Demokratischen Republik zur Begutachtung vorzulegen oder gemäß § 8 der Zweiten Durchführungsbestimmung eine Entscheidung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen einzuholen.

Den Ingenieurschulen gehen zur Begutachtung solcher Urkunden besondere Richtlinien zu.

3. Personen, die erfolgreiche Ingenieurertätigkeit ausüben bzw. Ingenieurfunktionen besetzen, ohne Ingenieure im Sinne der §§ 1 oder 2 zu sein, können bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 der Verordnung an die zuständige Ingenieurschule, in Zweifelsfällen über das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, einen Antrag auf Zuerkennung der Be-

rufsbezeichnung „Ingenieur“ stellen. Die notwendigen Hinweise hierzu enthält die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“. Sind die Voraussetzungen des § 3 der Verordnung nicht gegeben, so besteht die Möglichkeit, auf dem Wege des Studiums oder der Externenprüfung die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu erwerben.

4. An Ingenieure in leitenden Funktionen, die sich durch langjährige, überdurchschnittliche Leistungen auszeichnen und in sich den Typ des sozialistischen Ingenieurs verkörpern, kann nach § 4 und den in der Ersten und Zweiten Durchführungsbestimmung dazu erlassenen Bestimmungen die Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ verliehen werden. Die Verfahrensfragen sind durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, dem Volkswirtschaftsrat und dem Hauptausschuß der Kammer der Technik geklärt, die nachfolgend veröffentlicht wird. Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, sich an diese Vereinbarung zu halten.

5. Die Ingenieurschulen haben die richtige Arbeit mit der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach Maßgabe ihrer Kräfte zu unterstützen. Das erfolgt sowohl durch Aufklärungs- und Gutachtertätigkeit für die Industrie, um ihr richtige Entscheidungen über die Anerkennung von Ingenieuren im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu erleichtern, als auch durch die verantwortungsvolle, der sozialistischen Volkswirtschaft dienende Bearbeitung der Anträge auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach § 3 der Verordnung. Darüber hinaus werden im Rahmen der Planaufgaben Möglichkeiten zur Qualifizierung solcher Beschäftigten geschaffen, die nicht als Ingenieure im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung anerkannt werden können und die Bedingungen des § 3 der Verordnung nicht erfüllen.

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 12. April 1962

GBI. Teil II/1962, S. 278

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 24. Mai 1962

GBI. Teil II/1962, S. 357

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 10. Mai 1963

GBI. Teil II/1963, S. 365

Anordnung über die Prüfung für Externe an Fachschulen

vom 15. November 1960

GBI. Teil II/1960, S. 503